

Dirk Schönstadt
Richter am Hessischen Verwaltungsgerichtshof

Kassel, den 25. Juni 2013
Az.: 1030-I-2011/11222

anhoerung@landtag.nrw.de

Stichwort „NormenkontrollG - Anhörung RA AKo - 3.7.13“

**Frau
Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf**

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 16. WAHLPERIODE STELLUNGNAHME 16/915 Alle Abg
--

Stellungnahme zum Gesetz zur Einführung der untergesetzlichen Normenkontrolle nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollgesetz)

Öffentliche Anhörung des Rechtsausschusses und des Ausschusses für Kommunalpolitik des Landtags Nordrhein-Westfalen am 3. Juli 2013

Ihr Schreiben vom 6. Juni 2013 - Geschäftszeichen: I.1 -

Aufgabenstellung:

Der Gesetzentwurf der Fraktion der FDP vom 12. März 2013 (Drs. 16/2287) sieht für Nordrhein-Westfalen die Einführung der untergesetzlichen Normenkontrolle nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO vor. Hierzu soll das Gesetz über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen (Justizgesetz Nordrhein-Westfalen - JustG NRW) vom 26. Januar 2010 (GV.NRW. S. 30, SGV.NRW.304), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GV.NRW. S. 672), geändert und ein § 109 a JustG NRW eingefügt werden. Diese Vorschrift soll vorsehen, dass das Oberverwaltungsgericht in Normenkontrollverfahren nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung über die Gültigkeit im Range unter dem Landesgesetz stehender Rechtsvorschriften entscheidet, auch soweit diese nicht in § 47 Abs. 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung genannt sind.

Die beabsichtigte Regelung des § 109 a JustG NRW ist inhaltsgleich mit § 15 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 27. Oktober

1997 (GVBl. I S. 381), derzeit gültig in der zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622) geänderten Fassung. Hessen zählt zudem zu den Ländern der früheren amerikanischen Besatzungszone, in denen bereits vor dem Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsordnung in Verwaltungsgesetzen verwaltungsgerichtliche Normenkontrollen für im Rang unter dem Gesetz stehende Vorschriften vorgesehen waren.

Vor diesem Hintergrund soll ausgehend von den Erfahrungen in der Praxis in Hessen zur beabsichtigten Einführung der verwaltungsgerichtlichen Normenkontrolle nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO in Nordrhein-Westfalen Stellung genommen werden.

Stellungnahme:

1. Nach Beteiligung der Vorsitzenden der Senate des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs ist Folgendes festzustellen:

Unabhängig davon, dass die Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG verfassungsrechtlich nach herrschender Meinung den Gesetzgeber grundsätzlich nicht dazu verpflichtet, dem durch eine im Rang unter dem Landesgesetz stehende Rechtsvorschrift nachteilig Betroffenen unmittelbaren Rechtsschutz gegen diese Rechtsvorschrift durch eine sog. prinzipale verwaltungsgerichtliche Normenkontrolle einzuräumen, sondern Art. 19 Abs. 4 GG prinzipiell auch einen wirksamen mittelbaren Rechtsschutz durch eine gerichtliche Inzidentkontrolle der Gültigkeit der Rechtsnorm genügen lässt (vgl. nur Ziekow, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 3. Aufl. 2010, § 47 Rdnr. 24 m.w.N.), hat sich die verwaltungsgerichtliche Normenkontrolle aus Sicht der Praxis in Hessen bewährt. Dies gilt sowohl für die seit dem 1. Januar 1977 bundeseinheitlich nach § 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO mögliche verwaltungsgerichtliche Kontrolle von nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs (früher: Bundesbaugesetz und Städtebauförderungsgesetz) erlassenen Satzungen und von Rechtsverordnungen nach § 246 Abs. 2 des Baugesetzbuches als auch für die hier in Rede stehende Überprüfung von Vorschriften des untergesetzlichen Landesrechts gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO.

Zentrale rechtsstaatliche Vorteile der verwaltungsgerichtlichen Normenkontrolle sind

- die allgemeinverbindliche Feststellung der Ungültigkeit einer im Rang unter dem Landesgesetz stehenden Rechtsvorschrift (Aspekt der Rechtssicherheit),

- die Vermeidung von voneinander abweichenden Judikaten, die die Ungültigkeit der untergesetzlichen Landesnorm als Vorfrage unterschiedlich beurteilen (Aspekt der Rechtssicherheit),
 - die Entlastung der (Verwaltungs-)Gerichte (Aspekt der Prozessökonomie),
 - der wirksame unmittelbare Rechtsschutz für den Bürger, dessen subjektiv öffentliche Rechte durch eine im Rang unter dem Landesgesetz stehende Rechtsvorschrift nachteilig betroffen sind (Rechtsschutzaspekt).
2. Zu erwartende Belastung des zur Entscheidung berufenen Oberverwaltungsgerichts des Landes Nordrhein-Westfalen durch Normenkontrollen nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO

Nach den in Hessen gewonnenen Erfahrungen handelt es sich bei Normenkontrollverfahren nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO qualitativ in der Regel um in tatsächlicher wie auch rechtlicher Hinsicht anspruchsvolle Verfahren.

In quantitativer Hinsicht stellen Normenkontrollverfahren gegen im Rang unter dem Landesgesetz stehende Rechtsvorschriften nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO demgegenüber eine nachrangige Größe dar. Dies gilt sowohl im Verhältnis zur Gesamtzahl der jährlich beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof anhängigen Verfahren als auch im Verhältnis zur Gesamtzahl der jährlich beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof anhängigen Normenkontrollen. Zur näheren Darlegung wird auf die beigefügte Übersicht verwiesen, die den Zeitraum von 2008 bis 2012 erfasst und innerhalb der Normenkontrollen nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO zusätzlich nach Sachgebieten differenziert.

Hessischer Verwaltungsgerichtshof

Jahr	2008	2009	2010	2011	2012
Eingänge insgesamt	2.440	2.781	2.044	1.913	1.874
Eingänge Normenkontrollen					
insgesamt	47	38	27	43	39
Normenkontrollen nach § 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO	40	33	20	28	30
Normenkontrollen nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO	7	5	7	15	9
davon					
Kommunalrecht	1	0	0	1	0
Wirtschaftsrecht	1	2	0	5	2
Polizeirecht	3	0	1	1	0
Umweltrecht	0	1	1	2	0
Abgabenrecht	2	2	4	5	2
Raumordnungsrecht ohne Bauplanungsrecht	0	0	1	1	5

gez. (Schönstädt)